



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 283
S. 741 - 742

11. September 1987

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Ä N D E R U N G

der Verwaltungsvorschriften
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(RWTH) für die Durchführung der Auswahlgespräche in den
Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Das Rektorat der RWTH hat aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW.S. 765), in Verbindung mit §§ 23 Abs. 2, 28, 30 Abs. 2, 31 und 32 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 02. September 1985 (GV.NW.S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juni 1987 (GV.NW.S. 188), am 31. August 1987 folgende Änderung der Verwaltungsvorschriften beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsvorschriften der RWTH für die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 05. September 1986 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH vom 19. September 1986 S. 639) werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt geändert:
2. ggf. eine Dienstzeitbescheinigung,
3. einen handgeschriebenen Lebenslauf.

2. § 6 - Ergebnis des Auswahlgespräches - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Auswahlkommissionen bewerten die Kandidaten aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche als

besonders geeignet und motiviert,
geeignet und motiviert
oder weniger geeignet und motiviert.

Zur weiteren Differenzierung sind für jeden einzelnen Themenbereich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bis zu 10 Punkte für das Verhalten des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 bis zu 5 Punkte zu vergeben. In der Abstimmung zwischen Rektor und Auswahlkommissionen (§ 4 Abs. 3) soll jeweils festgelegt werden, welche Punktebereiche den Bewertungen nach Satz 1 entsprechen sollen. Die Bewertungen der Gesprächsergebnisse in den einzelnen Themenbereichen sind in den Niederschriften (§ 4 Abs. 4 Satz 2) zu begründen.

- (2) Auf der Grundlage der Bewertungen der Auswahlkommissionen trifft der Rektor die Entscheidung darüber, welche Bewerber im Rahmen der Quote für die Auswahl nach dem Auswahlgespräch zuzulassen sind (§ 28 Abs. 2 VergabeVO NW). Bei Ranggleichheit werden diejenigen Bewerber vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 VergabeVO NW gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los (§ 30 Abs. 2 VergabeVO NW).

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Rektor der RWTH Aachen

gez. Prof. Dr. Habetha